jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/1 8Ob139/83, 2Ob36/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1984

Norm

AKIB Art11 litb Abs4
VersVG §67

Rechtssatz

Nach Art 11 lit b Abs 4 AKIB bietet die Fahrzeugkaskoversicherung für einen Anspruch aus dem Titel der Wertminderung keine Deckung. Hat der Versicherer aber ein vom Versicherungsvertrag nicht umfaßtes Risiko - hier die am Personenkraftwagen des Klägers eingetretene Wertminderung - nicht gedeckt, so ist auch kein Schadenersatzanspruch des Geschädigten auf den Versicherer übergegangen. Es besteht daher kein Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Wertminderung am Kraftfahrzeug.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 139/83
  Entscheidungstext OGH 01.03.1984 8 Ob 139/83
  Veröff: ZVR 1985/14 S 22
- 2 Ob 36/94
  Entscheidungstext OGH 19.05.1994 2 Ob 36/94
  nur: Hat der Versicherer aber ein vom Versicherungsvertrag nicht umfaßtes Risiko - hier die am Personenkraftwagen des Klägers eingetretene Wertminderung - nicht gedeckt, so ist auch kein Schadenersatzanspruch des Geschädigten auf den Versicherer übergegangen. Es besteht daher kein Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers. (T1)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0081244

Dokumentnummer

JJR_19840301_OGH0002_0080OB00139_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at